

HINTERGRUND „NETTORISIERUNG“

- Das Tarifwerk des Außendienstes der GEMA bezieht sich häufig auf zu **bezahlende Entgelte und erwirtschaftete Umsätze** als relevanten Parameter für die Ermittlung der Vergütung. Vorwiegend handelt es sich um Tarife für Veranstaltungen, in Einzelfällen aber auch um Tarife für „Hintergrundmusik.“
- Das vom Besucher zu entrichtende Entgelt ist leicht und objektiv festzustellen und somit anerkanntermaßen ein sinnvolles Kriterium bei der Entwicklung geeigneter Tarifparameter für die Berechnungsgrundlage der Vergütungshöhe. Der Urheber ist an diesen Entgelten angemessen zu beteiligen.
- Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle in Sachen U-K (Sch-Urh 09/15) vor einigen Jahren bezog sich die angemessene Vergütung auf den Bruttobetrag der Entgelte, die Entgelte umfassten also die Umsatzsteuer. Wird hingegen auf den Nettobetrag abgestellt, so ist der Urheberanteil (Prozentsatz an der Bemessungsgrundlage) anzuheben, um die angemessene Beteiligung des Urhebers zu gewährleisten.

Tarifunabhängiges Beispiel:

Bruttobetrag des Entgelts: 100 GE (Geldeinheiten)
Urheberrechtsvergütung: 10 %
Ergebnis eine Vergütung von: **10 GE**

Bei einer Umsatzsteuer in Höhe von 19 % entspricht der obige Bruttobetrag einem Nettobetrag von 84,03 GE (= 100 GE/1,19). Um eine Vergütung von 10 GE zu erhalten, ist der Anteil um 19 % anzuheben. Der prozentuale Anteil am Nettobetrag steigt also auf 11,9 %. Dann gilt:

Nettobetrag des Entgelts: 84,03 GE
Urheberrechtsvergütung: 11,9 %
Ergebnis eine Vergütung von: **10 GE**

- In der weiteren Folge zum oben bezeichneten Schiedsstelleneinigungsvorschlag hat die Schiedsstelle in weiteren Einigungsvorschlägen bei der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen ausschließlich auf Netto-Beträge abgestellt.
- Die GEMA erkennt das Bedürfnis nach einer Einheitlichkeit in Bezug auf die Behandlung der Umsatzsteuer in der Berechnungsgrundlage, wie auch von der Schiedsstelle veranschlagt, an.
- Um deshalb eine erhöhte Transparenz zwischen den Berechnungsgrundlagen in den Tarifen zu erreichen und somit die Gleichbehandlung besser zu gewährleisten, hat die GEMA Anfang 2022 mit der umfassenden Umstellung für diejenigen Tarifpositionen begonnen, denen immer noch Netto-Beträge für die Berechnungsgrundlage bei der Ermittlung der Vergütungshöhe zu Grunde liegen.
- Das Thema wurde auch mit der Aufsichtsbehörde (DPMA) besprochen. Diese erachtet ebenfalls die Umstellung für unabdingbar, nicht zuletzt auch im Rahmen der vertraglich mit anderen Nutzervereinigungen festgehaltenen Tarife.
- Die Umstellung der **betreffenden Tarife bzw. Tarifpositionen** soll im Jahr 2022 vorbereitet und zum **1.1.2023** umgesetzt werden.